

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle

Staßfurt, 15.11.2024

## Erklärung zur gültigen Wasserrechtlichen Erlaubnis für den Kalksteintagebau Förderstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bis zum 31.12.2032 zugelassene Wasserrechtliche Erlaubnis (WRE) gemäß § 11 Wassergesetz, auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 WG LSA für den Kalksteintagebau Förderstedt (siehe Anlage) wird im Obligatorischen Rahmenbetriebsplan (ORBP) aus folgenden Gründen nicht neu beantragt:

1. In Kenntnis des Hydrologischen Gutachtens im ORBP Teil III (A) wurden in den letzten 10 Jahren nur 25,9 - 63,5 % der erlaubten (WRE) Grundwassermengen ( $Q_{\max.} 2.190.000 \text{ m}^3/\text{a}$ ) aus dem KTF gepumpt.
2. Im Hydrologischen Gutachten (ORBP Teil III (A), S.61 f. werden die späteren Fördermengen im Bereich der beantragten 4. Abbausohle auf Grund der geringen Grundwasserneubildungsrate mit  $2000 \text{ m}^3/\text{d}$  angegeben. Das ist weniger als aktuell in der geltenden Wasserrechtlichen Erlaubnis ( $Q_{\max.} = 2190 \text{ m}^3/\text{d}$ ) erlaubt wurde.
3. Wird der Aufschluss der beantragten 4. Abbausohle im KTF im ORBP erlaubt, ist die Erschließung und ein Abbau des Kalksteinrohstoffs hier nicht vor 2045 zu erwarten. Deshalb wird es als ausreichend erachtet, 2032 eine neue WRE zu beantragen.

Anlage: Gültige Wasserrechtliche Erlaubnis des LAGB LSA (Az.41-34214-5292-18893)

Christoph Prazmowski  
Geschäftsführer

*PPa  
HCB  
Prokurist*

*[Signature]*  
Yuriy Aushev  
Geschäftsführer



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

Dezernat 41  
Steine- und Erdenbergbau

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG  
Herrn GF Eichhorn und Herrn GF Ohm  
An der Löderburger Bahn 4a  
39418 Staßfurt

## Wasserrechtliche Erlaubnis für den Kalksteintagebau Förderstedt

Ihr Zeichen:

17.09.2007  
41-34214-5292-18893/2006

Frau Schneider  
Durchwahl 0345/5212236

### I. Entscheidung

Gemäß § 11 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) wird der

**Sodawerk Staßfurt GmbH & Co KG**

**für den**

**Kalksteintagebau Förderstedt**

auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 WG LSA im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis nach Maßgabe der unter III. festgelegten Nebenbestimmungen für folgende Gewässerbenutzung erteilt:

1. Art und Zweck der Gewässerbenutzung
  - Entnahme von Grundwasser über diverse Brunnen, deren Lage entsprechend des Abbaufortschrittes wechselt, zur Lagerstättenfreihaltung und zur Nutzung als Brauchwasser
  - Einleitung von Grundwasser aus der Lagerstättenfreihaltung über einen Pumpensumpf und Kanal 4 in das Gewässer Bode
  - Die Beseitigung von Abwasser aus der LKW-Wäsche über Kanal 4 in das Gewässer Bode
  - Beseitigung von Abwasser aus dem Sanitärbereich über Kanal 4 in das Gewässer Bode
  - Beseitigung von unverschmutztem Niederschlagswasser über Kanal 4 in das Gewässer Bode

Köthener Str. 34  
06118 Halle / Saale  
Telefon (0345) 5212-0  
Telefax (0345) 522 99 10

E-Mail:  
poststelle@lagb.mw.lsa-net.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur  
Internet:  
[www.mw.sachsen-anhalt.de/gja](http://www.mw.sachsen-anhalt.de/gja)

Landeshauptkasse Dessau  
Deutsche Bundesbank  
Fil. Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
KTO 810 015 00

IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

## 2. Umfang der Gewässerbenutzung

Entnahme von Grundwasser:

$$Q_{\max} = 2.190.000 \text{ m}^3/\text{a}$$

$$Q_{\max} = 6.000 \text{ m}^3/\text{d}$$

$$Q_{\max} = 250 \text{ m}^3/\text{h}$$

Einleitung von Wasser und Abwasser in das Gewässer Bode

*Wasser aus der Lagerstättenfreihaltung*

$$Q_{\max} = 250 \text{ m}^3/\text{h}$$

$$Q_{\max} = 6.000 \text{ m}^3/\text{d}$$

$$Q_{\max} = 2.190.000 \text{ m}^3/\text{a}$$

*Abwasser vom LKW-Waschplatz*

$$Q_{\max} = 0,08 \text{ m}^3/\text{h}$$

$$Q_{\max} = 2 \text{ m}^3/\text{d}$$

$$Q_{\max} = 500 \text{ m}^3/\text{a}$$

*Abwasser aus dem Sanitärbereich*

$$Q_{\max} = 0,06 \text{ m}^3/\text{h}$$

$$Q_{\max} = 1,6 \text{ m}^3/\text{d}$$

$$Q_{\max} = 580 \text{ m}^3/\text{a}$$

*Niederschlagswasser*

Gefasstes nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser (Abwasser) von  $Q_{\max} = 160 \text{ l/s}$  einer zu entwässernden Fläche (der Betriebsflächen /Tagesanlagen des Kalksteintagebaues) von 1,6 ha bei einem Bemessungsregen  $r_{15(1)} = 100 \text{ l/s} \times \text{ha}$ .

## 3. Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Einleitstelle:	Kanal 4 der in die Bode entwässert
Rechtswert:	4473676      Hochwert: 5747273
Gaus-Krüger –Koordinaten (Bessel Ellipsoid)	
Messtischblatt	4135 Maßstab 1:25000
Gewässer:	Bode
Gemeinde/Stadt:	Staßfurt
Landkreis:	Salzlandkreis
Land:	Sachsen-Anhalt

Wasserentnahmestellen:

Entnahme von Grundwasser über diverse Brunnen deren Lage, entsprechend des Abbaufortschrittes, wechselt.

## Derzeitig genutzte Brunnen:

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
Brunnen 3	44 74 360,09	57 49 529,31
Brunnen 5	44 74 586,89	57 49 478,86
Brunnen 6	44 74 808,67	57 49 179,02
Brunnen 9	44 74 860,46	57 49 265,67
Brunnen 10	44 74 761,93	57 49 242,46
Brunnen 11	44 74 829,74	57 49 295,80
Brunnen 12	44 74 895,02	57 49 176,61
zentraler Pumpensumpf	44 74 784,69	57 49 244,60

Im Rahmen der Erweiterung des Kalksteintagebaues Förderstedt ist der Bau der folgenden Brunnen geplant:

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
Brunnen 1 (BZ)	44 74 916	57 49 127
Brunnen 2 (BZ)	44 75 029	57 49 051
Brunnen 3 (BZ)	44 75 155	57 48 950
Brunnen 4 (BZ)	44 75 300	57 48 831
Brunnen 5 (BZ)	44 75 477	57 48 717
Brunnen 6 (BZ)	44 75 420	57 48 554
Brunnen 7 (BZ)	44 75 615	57 48 560
Brunnen 8 (BZ)	44 75 666	57 48 352
Brunnen 9 (BZ)	44 75 905	57 48 176
Brunnen 10 (BZ)	44 75 899	57 48 031
Brunnen 11 (BZ)	44 74 349	57 49 763
Brunnen 12 (BZ)	44 74 349	57 49 656

## II. Benutzungsbedingungen

1. Im Abwasser des LKW Waschplatzes sind vor der Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Probenahmestelle	Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Ablauf LFA	CSB	150 mg/l	qSt
	BSB <sub>5</sub>	40 mg/l	qSt
	KW	20 mg/l	St

Die Anforderung für den Parameter Kohlenwasserstoffe gilt auch als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigem Abwasser oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage entsprechend der Zulassung eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren nach Landesrecht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.

2. Im behandelten Sanitärabwasser sind folgende Überwachungswerte ab 1. Januar 2010 einzuhalten:

Probenahmestelle	Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Ablauf KKA	CSB	150 mg/l	qSt
	BSB <sub>5</sub>	40 mg/l	qSt

St = Stichprobe

qSt = qualifizierte Stichprobe

Die Anforderungen an die Parameter CSB und BSB<sub>5</sub> gelten als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, europäische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktgesetzes oder sonst nach Landesrecht zugelassenen Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut und betrieben wird. In der Zulassung müssen die für eine ordnungsgemäße, an den Anforderungen der Tabelle ausgerichtete Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.

Für die Probenahme und Bestimmungsverfahren gelten die in der Neufassung der Abwasserverordnung (AbwV) enthaltenen Analysen- und Messverfahren.

3. Ein Überwachungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der behördlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberührt.

## II. Unterlagen

1. Antrag der Sodawerk Staßfurt GmbH vom 29. August 2006 auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis (WRE) für den Kalksteintagebau Förderstedt.
2. Stellungnahme des LHW vom 10. November 2006
3. Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aschersleben - Staßfurt vom 8. Dezember 2006
4. Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Schönebeck vom 19. Oktober 2006
5. Stellungnahmen der oberen Wasserbehörde, Landesverwaltungsamt vom 14. Dezember 2006 und vom 11. Juli 2007.

## III. Nebenbestimmungen

1. **Befristung**  
Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Lagerstättenfreihaltung und Einleitung dieses Wassers in das Gewässer Bode sowie für die Beseitigung des unverschmutzten Niederschlagswassers (Abwasser) wird bis zum Ende der bergbaulichen Arbeiten im Kalksteintagebau Förderstedt befristet. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Beseitigung von Abwasser aus der LKW-Wäsche und dem Sanitärbereich wird bis zum Ende der bergbaulichen Arbeiten im Kalksteintagebau Förderstedt längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2032 befristet.
2. **Auflagen**
  - 2.1 Alle Anlagen, die zur Ausübung der mit diesem Bescheid gewährten Befugnisse dienen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass sie jederzeit ihren Zweck erfüllen und Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit sowie Belästigungen Dritter vermieden werden.

- 2.2 Wesentliche betriebliche Änderungen der Anlagen zur Einleitung des Abwassers sowie Änderungen der örtlichen Lage, der Art, des Zweckes und Umfanges der Gewässerbenutzungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und durch Unterlagen zu belegen.
- 2.3 Der Erlaubnisinhaber hat die Grundwasserstände der GWMS (siehe Tabelle 5, Antragsunterlagen) über die gesamte Laufzeit des Tagebaues monatlich zu messen und zu dokumentieren.
- 2.4 Die Mengen der Grundwasserentnahmen aus den einzelnen Betriebsbrunnen sind monatlich zu ermitteln und in einer Übersicht zu dokumentieren. Wassermengen, die im Sodawerk zum Einsatz kommen sind ebenfalls zu dokumentieren.
- 2.5 In Auswertung der bisher gemessenen Grundwasserstände an den GWMS und der realisierten bzw. prognostizierten Entnahmemengen des Grundwassers aus den Betriebsbrunnen des Tagebaues ist dem LAGB ein hydrogeologisches Gutachten einschließlich einer hydrogeologischen Modellierung vorzulegen. Darin sind Aussagen über die Auswirkungen der maximalen Grundwasserabsenkung im Zusammenhang mit dem weiteren Abbauregime des Kalksteintagebaues Förderstedt sowie Aussagen über den Wiederanstieg des Grundwassers nach Einstellung der bergbaulichen Arbeiten zu treffen und kartographisch darzustellen.
- 2.6 Die Grundwasserqualität ist 2 x jährlich und zwar im Frühjahr (April) und Herbst (Oktober) anhand folgender Untersuchungsparameter zu ermitteln:
- Grundwasserstand
  - Trübung, Färbung, Geruch
  - Leitfähigkeit
  - pH-Wert
  - Sauerstoffgehalt
  - Wassertemperatur
  - Redoxpotential
  - Nitrat, Nitrit
  - Ammonium
  - Gesamtphosphat
  - ortho-Phosphat
  - Kalzium
  - Kalium
  - Natrium
  - Magnesium
  - Sulfat
  - Chlorid
  - Gesamthärte
  - Karbonathärte
  - Eisen gesamt
  - Mangan
  - Kohlenwasserstoffindex
  - DOC
  - AOX

Die Probenahme hat an den Grundwassermessstellen (entspr. Tabelle 5, bzw. Anlage 3 des Antrages) GWM 1/99, 2/99, 3/99, 5/99, 1/01, 2/01, 3/01 und 4/01 zu erfolgen. Im Ergebnis der Beschaffenheitsbeprobung, mindestens nach dem

Vorliegen einer 2-jährigen Messreihe, können der Untersuchungsumfang und/oder die Überwachungsmodalitäten für das Grundwasser auf Antrag durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit dem GLD neu festgelegt werden.

2.7 An der Probenahmestelle des zentralen Pumpensumpfes sind 2 x jährlich und zwar im Frühjahr (April) und Herbst (Oktober) Wasserproben zu entnehmen und auf folgende Parameter zu untersuchen:

- -Natrium
- -Kalium
- -Kalzium
- -Magnesium
- -Chlorid
- -Sulfat
- -Nitrat
- -Hydrogenkarbonat
- -Carbonathärte
- -Nichtcarbonathärte
- -pH-Wert
- -Gesamthärte
- -Leitfähigkeit
- -abfiltrierbare Bestandteile

Der Untersuchungsumfang und/oder –rhythmus kann auf Antrag beim LAGB in Abstimmung mit dem GLD geändert werden.

2.8 Jede Neubohrung für Brunnen und GWMS ist mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten der zuständigen unteren Wasserbehörde, dem GLD im LHW und dem LAGB anzuzeigen.

2.9 Eine Nullbeprobung von neu errichteten GWMS bzw. Brunnen ist nach folgendem Parameterspektrum durchzuführen:

- Grundwasserstand
- Trübung, Färbung, Geruch
- Leitfähigkeit
- pH-Wert
- Sauerstoffgehalt
- Wassertemperatur
- Redoxpotential
- Nitrat, Nitrit
- Ammonium
- Gesamtphosphat
- ortho-Phosphat
- Kalzium
- Kalium
- Natrium
- Magnesium
- Sulfat
- Chlorid
- Gesamthärte
- Karbonathärte

- Eisen gesamt
- Mangan
- Schwermetalle: Pb, Zn, Cu, Ni, Hg, Cd, Cr
- Aluminium
- Phenoindex
- Kohlenwasserstoffindex
- DOC
- AOX

2.10 Es sind folgende Probenahmestellen einzurichten:

Messstellenummer	Messstelle
91 003 00005	Ablauf LFA–Abwasser des LKW-Waschplatzes
91 003 00006	Ablauf KKA – Sanitärwasser
91 005 00007	Pumpensumpf zur Lagerstättenfreihaltung

Die Probenahmestellen sind jeweils deutlich sichtbar durch Anbringen eines Schildes zu kennzeichnen. Die Schilder sind wie folgt zu beschriften: Probenahmestelle – Kalksteintagebau Förderstedt - Pumpensumpf Grundwasser (Beispiel Pumpensumpf; LFA, KKA analog).

Die Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung sind zu berücksichtigen. Zusätzlich zu den Festlegungen der EigÜVO hat die Eigenüberwachung folgende Maßnahmen zu umfassen:

Maßnahmen der Eigenüberwachung	Häufigkeit
Funktions- und Sichtkontrolle der für die Sammlung und den Transport des Abwassers erforderlichen Anlagen sowie den dazugehörigen mess- und regeltechnischen Einrichtungen	monatlich
Untersuchung der Abwasserbeschaffenheit entsprechend der Benutzungsbedingungen	2 x jährlich
Bestimmung der Abwassermenge	monatlich, jährlich

Die Untersuchung des CSB und BSB<sub>5</sub> Gehaltes im Rahmen der Eigenüberwachung im Ablauf der LFA – Anlage kann entfallen.

2.11 Die bauliche Rekonstruktion des Einlaufbauwerkes des Kanals 4 in die Bode hat unverzüglich, spätestens aber bis zum 31. März 2008 zu erfolgen. Dazu ist ein Bauprojekt in Abstimmung mit dem Flussbereich Halberstadt des LHW (Unterhaltungspflichtiger), dem gewässerkundlichen Landesdienst des LHW, der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises zu erarbeiten.

2.12. *Abwasser aus der LFA-Anlage*

Die Betriebsanlagen für die Behandlung der auf o.g. Flächen anfallenden Wässer, insbesondere der Koaleszenzabscheider, sind stets zu warten und in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten. Ein entsprechender Wartungsvertrag mit einer für diese Arbeiten zugelassenen Firma ist abzuschließen. In einem Zeitabstand von 5 Jahren ist eine Generalinspektion der Anlage durchzuführen.

2.13. *Beseitigung sanitärer Abwässer*

- 2.13.1 Die Errichtung der Kleinkläranlage nach dem Stand der Technik hat bis spätestens 31. Dezember 2009 zu erfolgen.
- 2.13.2 Für die derzeit genutzte 4-Kammer Kläranlage vom Typ Schreiber S 14,5/320 und auch für die neu zu errichtende Kleinkläranlage sind Betriebstagebücher anzulegen und Betriebsvorschriften aufzustellen. Die Eigenüberwachung der betriebenen Kläranlage umfasst Betriebs- und Funktionskontrollen der Anlage einschließlich der Überwachungseinrichtungen und Geräte.
- 2.13.3 In jedem Fall ist die Dichtheit der betriebenen Kläranlage zu gewährleisten. Bei Undichtigkeit sind unverzüglich Maßnahmen zur Instandsetzung bzw. zur Reparatur einzuleiten.
- 2.14 *Mitteilungs- und Vorlagepflichten*
- 2.14.1 Die im Rahmen der Eigenüberwachung ermittelten Ergebnisse zur Beschaffenheit des Abwassers sind dem LAGB und dem GLD jeweils bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen.
- 2.14.2 Die in Nebenbestimmung 2.3 geforderte Dokumentation über die Messung der Grundwasserstände ist dem GLD und dem LAGB bis zum 31. 03. des Folgejahres vorzulegen.
- 2.14.3 Die in den Nebenbestimmungen 2.4 geforderten Angaben zu den beseitigten bzw. im Sodawerk Staßfurt GmbH wieder eingesetzten Wassermengen sind jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres dem LAGB und dem GLD zu übergeben.
- 2.14.4 Das in Nebenbestimmung 2.5 geforderte hydrogeologische Gutachten einschließlich der hydrogeologischen Modellierung ist dem LAGB und dem GLD bis zum 31. August 2008 vorzulegen.
- 2.14.5 Die in Nebenbestimmung 2.6 und 2.7 geforderten Untersuchungen der Wasserqualität sind jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres dem LAGB und dem GLD zu übergeben.
- 2.14.6 Für die Neubohrungen von Brunnen sind die Ausbaudaten der Bohrung sowie die Lage im bergmännischen Risswerk, Schichtenverzeichnis, GW-Stand und GW-Analytik (entsprechend Nebenbestimmung 2.9) dem LAGB, dem GLD sowie der zuständigen unteren Wasserbehörde unaufgefordert einen Monat nach Errichtung der GWMS/Brunnen vorzulegen.
- 2.14.7 Die Probenahmestellen (Nebenbestimmung 2.10) sind bis zum 31. Januar 2008 zu errichten. Die Errichtung ist dem LAGB schriftlich bis zum 08. Februar 2008 mitzuteilen.
- 2.14.8 Das abgestimmte Projekt für das unter Nebenbestimmung 2.11 geforderte Einlaufbauwerk des Kanals 4 in die Bode ist dem LAGB bis zum 31. Dezember 2007 vorzulegen.

- 2.14.9 Der in Nebenbestimmung 2.12 geforderte Wartungsvertrag ist dem LAGB bis zum 31. Januar 2008 vorzulegen. Die Protokolle über die Generalinspektion der LFA-Anlage (beginnend mit dem Jahre 2011) sind dem LAGB unaufgefordert vorzulegen.
- 2.14.10 Dem LAGB ist bis spätestens 31. Januar 2009 ein Projekt zur Errichtung der o.g. Kleinkläranlage vorzulegen.
- 2.14.11 Der Nachweis der Dichtheit der vorhandenen 4-Kammer Kläranlage ist dem LAGB bis zum 31. Januar 2008 vorzulegen.
- 2.14.12 Der Nachweis der Dichtheit der neu zu errichtenden Kleinkläranlage ist dem LAGB vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 2.14.13 Für den Havariefall an der LFA-Anlage ist bis zum 31. Januar 2008 eine Betriebsanweisung in welcher die Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr festgelegt wurden, aufzustellen.
- 2.14.14 Bei Störungen, die zu negativen Beeinflussungen der Gewässerbeschaffenheit führen können, haben Sie sofort das LAGB als zuständige Wasserbehörde sowie den Landkreis Salzland als Gefahrenabwehrbehörde / Untere Wasserbehörde zu verständigen und zu ermitteln, auf welche Ursachen die Störung zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen Maßnahmen Störungen künftig zu vermeiden sind. Über das Ergebnis der Ermittlung ist das LAGB schriftlich zu informieren.
- 2.14.15 Der Genehmigungsbehörde ist unverzüglich vor Eintritt einer beabsichtigten Betriebseinstellung unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die erste Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, diese anzuzeigen. In der Stilllegungsanzeige sind Maßnahmen zu Vorkehrungen darzulegen, mit denen sichergestellt wird, dass dauerhaft kein Abwasser mehr in das Gewässer Bode gelangt.

#### **IV. Kostenentscheidung**

Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der von der Antragstellerin zu entrichtenden Gebühr ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

#### **V. Hinweise**

1. Die Erteilung dieser Erlaubnis entbindet nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften ableitenden Pflichten, die sich u. U. im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Gewässerbenutzung ergeben können.
2. Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise gemäß § 11 WG LSA widerrufen werden.
3. Der Gewässerbenutzer haftet für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass er die erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.

4. Sollten durch die Erarbeitung des in Nebenbestimmung 2.5 geforderten hydrogeologischen Gutachtens einschließlich der hydrogeologischen Modellierung neue Erkenntnisse gewonnen werden (auch hinsichtlich anderer bestehender Erlaubnisse), so kann gegebenenfalls eine Anpassung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgen.
5. Die Untersuchung der Kohlenwasserstoffe und der abfiltrierbaren Stoffe erfolgt gemäß Betriebsplanzulassung vom 2. Mai 1996 zum Sonderbetriebsplan vom 20. Juli 1995 „Errichten und Betreiben eines Waschplatzes mit Dieseltankstelle“ einmal monatlich am Probenahmeschacht nach der Abscheideanlage (siehe Nebenbestimmung 4.6.17 der o.g. Betriebsplanzulassung).
6. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Schönebeck weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Nutzung des Sumpfungswassers als Brauchwasser (Kühlwasser im Sodawerk) Vorrang vor einer Ableitung in die Bode bekommen sollte. Des Weiteren wird empfohlen zu prüfen, inwieweit eine Abwasserdruckleitung zum Gewerbegebiet Förderstedt kostengünstiger wäre. Da der Tagebau eine Perspektive von ca. 50 Jahren hat, wäre die Kleinkläranlage vermutlich nach 25 Jahren zu erneuern.
7. Mit Bestandskraft dieser Wasserrechtlichen Erlaubnis sind die entsprechenden Wasserrechte für den Steinbruch III der Wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung vom 31. Mai 1984 (einschließlich deren Ergänzungen) aufgehoben.
8. Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

## VI. Begründung

Die Sodawerk Staßfurt GmbH & Co. KG beantragte mit Schreiben vom 15. September 2006 für die Entnahme und das Ableiten von Wasser zwecks Lagerstättenfreihaltung des Kalksteintagebaues Förderstedt, für die Ableitung von Abwasser aus dem Sanitärbereich der Tagesanlagen, für die Ableitung von Abwasser vom LKW-Waschplatz sowie für die Ableitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der versiegelten Betriebsflächen, eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Die Wasserentnahme zur Freihaltung der Tagebausoehle erfolgt durch eine Kombination von Brunnen und offener Wasserhaltung. Die Tagebauwässer werden im zentralen Pumpensumpf des Tagebaues gesammelt. Aus diesem Pumpensumpf wird das Wasser über eine Steigleitung gehoben und in den Kanal 4 eingeleitet. Das Abwasser des LKW-Waschplatzes, der Sanitäranlage und der versiegelten Betriebsflächen wird ebenso in den Kanal 4 eingeleitet, der in das Gewässer Bode mündet.

Das Sodawerk entnimmt für Kühlprozesse derzeit Wasser aus den Marbebrunnen. Es soll künftig die Möglichkeit bestehen, die gesamte gehobene Wassermenge aus dem Kalksteintagebau oder auch nur den benötigten Anteil von Kühlwasser in das Kühlwassersystem der Sodawerke einzuspeisen. Die Menge wird dem Produktionsprozess entsprechend des technologischen Bedarfs (0-100%) sukzessive angepasst.

Die Entnahme von Grundwasser zur Lagerstättenfreihaltung nach § 5 (1) Nr. 6 WG LSA und das Einleiten von Abwasser nach § 5 (1) Nr. 4 i.V.m. § 13 WG LSA aus der Lagerstättenfreihaltung und den Tagesanlagen fällt unter den Geltungsbereich von § 2 BBergG insofern ist gemäß § 31 Abs. 2 WG LSA das LAGB die zuständige Behörde um

über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu entscheiden. Die Entscheidung wird entsprechend § 31 (3) WG LSA im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde getroffen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 11 WG LSA beruht auf den §§ 4, 5 6 sowie den §§ 8, 9 und § 13 WG LSA. Unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Erlaubnis.

Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser, die Beseitigung des Grundwassers und des Niederschlagswassers in die Bode wurde für die Dauer der bergbaulichen Arbeiten befristet erteilt, da diese Gewässerbenutzungen für den Betrieb des Kalksteintagebaues zwingend erforderlich sind. Sollte eine Wiederverwendung des Grundwassers in der SWS nicht möglich sein, kann eine andere Art der Beseitigung aus heutiger Sicht nicht gefordert und begründet werden. Für die Beseitigung der Abwässer aus der LKW-Waschanlage und dem Sanitärbereich wurde ein Befristungszeitraum von 25 Jahren festgelegt. Die Befristung beruht auf § 11 (1) WG LSA. Danach kann die Erlaubnisbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Erlaubnis befristen. Die Befristung in diesem Fall erfolgte, um spätestens nach Ablauf dieser Frist zu überprüfen, inwieweit die Gewässerbenutzungen noch erforderlich sind. Dabei ist der gewählte Zeitraum angemessen.

Nach § 6 (1) WG LSA kann die wasserrechtliche Erlaubnis unter Festsetzung von Benutzungsbedingungen und Auflagen erteilt werden. Neben Bedingungen und Auflagen, die das Wohl der Allgemeinheit wahren, sind auch Auflagen zulässig, um nachteilige Wirkungen für Andere oder auf den Naturhaushalt oder auf andere öffentliche Belange zu verhüten oder auszugleichen. Zur Beweissicherung wurden die Nebenbestimmungen 2.3 bis 2.9 in die Entscheidung aufgenommen.

Mit der in Nebenbestimmung 2.3 geforderten Messung der Grundwasseroberfläche in den in Tabelle 5 der Antragsunterlage genannten Grundwassermessstellen ist es angestrebt, eine Überwachung des räumlichen Umfangs der Grundwasserabsenkung zu ermöglichen bzw. die Messungen dienen der Gewinnung von Erkenntnissen hinsichtlich der hydraulischen Bedingungen des Grundwasserleiters.

Die Nebenbestimmung 2.4 dient der Ermittlung des Wasseranfalles der aus der Entwässerung des Tagebaues resultiert und derzeit in das Gewässer Bode abgeleitet wird.

Die mit dieser Erlaubnis einhergehende Absenkung des Grundwassers in Abhängigkeit von der Größe und Abbautiefe des Kalksteintagebaues ist in einem hydrogeologischen Gutachten, das eine hydrogeologische Modellierung enthält, zu untersuchen. Ebenso soll in diesem Rahmen der Wiederanstieg des Grundwasserspiegels nach Beendigung der bergbaulichen Arbeiten im Kalksteintagebau Förderstedt ermittelt und dargestellt werden. Entsprechend § 31 (2) in Verbindung mit § 55 (1) Nr.7 BBergG ist die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß zu treffen. Diese Forderung wurde in Nebenbestimmung 2.5 formuliert.

In Nebenbestimmung 2.6 wurde der Untersuchungsumfang für die Untersuchung der Grundwasserbeschaffenheit in den in Tabelle 5 der Antragsunterlage benannten GWMS festgelegt. Die festgelegten Nebenbestimmungen 2.6, 2.7, 2.8 und 2.9 sollen im Rahmen des § 6 WG LSA der Beweissicherung dienen. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sowie auf das Gewässer Bode sollen möglichst frühzeitig erkannt und durch einzuleitende Maßnahmen verhindert werden. Diese Nebenbestimmungen wurde auch aufgenommen, um die in der EG-Wasserrahmenrichtlinie festgelegten Zielvorgaben zu erfüllen. Darin ist u.a. festgelegt, dass die natürliche Qualität des Oberflächen- und Grundwassers zu erhalten bzw. dessen Zustand zu verbessern ist.

Bei den in den Nebenbestimmungen 2.6 und 2.7 geforderten Ermittlungen von Qualitätsparametern an den Grundwassermessstellen kann die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag durch das Unternehmen von dem dort festgelegten Untersuchungsumfang und -rhythmus abweichen und neue, der dargelegten Beweislage angepasste Regelungen treffen. Die Forderungen im Rahmen der Beweissicherung gemäß § 6 (2) WG LSA entsprechen dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörde entsprechend § 40 VwVfG.

Die Nebenbestimmung 2.10 wurde gemäß § 156 WG LSA unter Berücksichtigung der Regelungen der Eigenüberwachungsverordnung festgelegt. Bei der Festlegung der Häufigkeit der Abwasseruntersuchungen im Rahmen der Eigenüberwachung wurde der Umfang der Abwasserbeseitigung berücksichtigt und abweichend von der Eigenüberwachungsverordnung jeweils eine 2 mal jährliche Untersuchung als ausreichend bewertet. Die Bestimmung des CSB- und BSB<sub>5</sub>- Gehaltes im Abwasser der Tankanlage kann entsprechend § 1 (2) AbwV entfallen, da in der Antragsunterlage unter Punkt 4.2 dargelegt wird, dass keine Wasch- und Reinigungsmittel zur Fahrzeugwäsche eingesetzt werden. Des Weiteren ist in der Eigenüberwachungsverordnung nicht vorgesehen, dass bei Abwassermengen unter 10 m<sup>3</sup>/d diese Untersuchungen durchzuführen sind. Eine Verschärfung dieser Anforderung wird auch von der Erlaubnisbehörde als nicht angemessen betrachtet. Die Untersuchung der Kohlenwasserstoffe und der abfiltrierbaren Stoffe erfolgt gemäß Betriebsplanzulassung vom 2. Mai 1996 (siehe Nebenbestimmung 4.6.17 der o.g. Betriebsplanzulassung) zum Sonderbetriebsplan vom 20. Juli 1995 „Errichten und Betreiben eines Waschplatzes mit Dieseltankstelle“ einmal monatlich am Probenahmeschacht nach der LFA-Anlage.

Das Einlaufbauwerk des Kanals 4 in die Bode entspricht nicht den derzeit geltenden technischen Anforderungen. Anlagen in und an Gewässern sind so zu betreiben, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Betreiberpflichten sind dem Gewässerbenutzer insoweit zu übertragen, als sie zur Gewährleistung des schadfreien Wasserabflusses und der Erhaltung der Gewässer und der baulichen Anlage selbst dienen. Gemäß § 110 WG LSA ist der Eigentümer der Anlage an einem Gewässer zur Unterhaltung derselben verpflichtet. Insofern wurde die Nebenbestimmung 2.11 festgelegt.

Die Nebenbestimmung 2.12 resultiert aus den §§ 156 und 163 ff WG LSA.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die Kläranlage für die Abwässer aus dem Sanitärbereich derzeit nicht dem Stand der Technik entspricht. Entsprechend § 13 (3) WG LSA sind die darin festgelegten Fristen einzuhalten, die noch einmal in Nebenbestimmung 2.13.1. manifestiert wurden. Die Nebenbestimmung 2.13.2 wurde nach Maßgabe des § 3 EigÜVO festgelegt. Der Nachweis der Dichtheit der Kleinkläranlage dient als Funktionskontrolle gemäß § 2 (1) EigÜVO. Die in Nebenbestimmung 2.13.3 festgelegten Einleitungen von Maßnahmen zur Instandsetzung/Reparatur im Falle der Undichtigkeit der Kleinkläranlage dient dem Gewässerschutz im Sinne des § 2 (4) WG LSA sowie § 154 WG LSA in Verbindung mit § 13 WG LSA.

Im Rahmen der hier erlaubten Wassernutzung sind die in Nebenbestimmungen 2.14 geforderte Daten und Berichte zu Wasserentnahme- und Einleitungsmengen sowie zur Beschaffenheit des benutzten Gewässers entsprechend § 6 (3) dem gewässerkundlichen Landesdienst vorzulegen. Dem LAGB das entsprechend § 31 WG LSA hier zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung der wasserrechtlichen Erlaubnis und deren Änderungen ist, sind diese Berichte ebenfalls vorzulegen.

Die festgelegten Maßnahmen sind gerechtfertigt und verhältnismäßig, da hier die Interessen der Allgemeinheit Vorrang vor dem Interesse des Benutzers an einer auflagenfreien Erlaubnis haben.

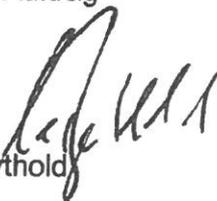
Entsprechend § 172 (3) WG LSA wurde mit Schreiben vom 30. Oktober 2001 des damaligen Ministeriums für Raumordnung und Landwirtschaft (heute Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt) die zuständige Wasserbehörde für die Erteilung des Einvernehmens, hier obere Wasserbehörde, bestimmt. Die obere Wasserbehörde gab mit Schreiben vom 05. September 2007 das Einvernehmen zur Erteilung der im Betreff genannten wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1,3,5,7 und 10 VwKostG LSA und der AllGO LSA lfd. Nr. 104 Ziffer 22.

### VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

  
Berthold



Anlage:       Rechtsquellen  
              2x Antrag vom 29. August 2006 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis

### Verteiler

Landkreis Salzlandkreis  
Ermslebener Str. 77  
06449 Aschersleben

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft  
Geschäftsbereich Gewässerkundlicher Landesdienst  
Sachbereich 5.2  
Willi-Brundert-Str. 14  
06132 Halle (Saale)

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat 404  
z. H. Frau Hoffmann  
Willy-Lohmann-Straße 7  
06114 Halle

## Anlage

### Rechtsquellen

- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248, 429)
- Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 1. Juli 1999 (GVBl. LSA S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. LSA S. 276; 2004 S. 45)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer AbwV - Abwasserverordnung Vom 17. Juni 2004 (BGBl. I Nr. 28 vom 22.6.2004 S. 1108)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 866)
- Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2007 (GVBl. LSA S. 279)